



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 17. September 2025

Eidgenössische Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)» und indirekter Gegenvorschlag, Vernehmlassung; Stellungnahme der Stadt Bern

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat bedankt sich für die Möglichkeit, im Vernehmlassungsverfahren zum indirekten Gegenentwurf zur Inklusions-Initiative Stellung nehmen zu können. Die Inklusions-Initiative ist für viele Menschen mit Behinderungen mit grossen Hoffnungen verbunden. Sie soll dazu führen, dass sich die Schweiz an die Umsetzung der tatsächlichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen macht, zu welcher sie sich mit der Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention verpflichtet hat. Zudem soll sie insbesondere die freie Wahl der Wohnform und des Wohnorts ermöglichen sowie die nötigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen sicherstellen.

Angesichts dieser Ziele der Inklusions-Initiative ist der in die Vernehmlassung geschickte Vorentwurf des indirekten Gegenvorschlags nach Auffassung des Gemeinderats der Stadt Bern unbefriedigend.

Grundsätzliche Einschätzung

Der Bundesrat schlägt zum einen ein neues Rahmengesetz über die Inklusion von Menschen mit Behinderungen vor. Im Vorentwurf dieses Bundesgesetzes wird im Bereich Wohnen die Chance verpasst, einen Rechtsanspruch von Menschen mit Behinderungen auf selbstbestimmtes Wohnen zu verankern und die entsprechenden Verpflichtungen von Bund und Kantonen klar zu definieren. Eine mit den Kantonen koordinierte Gesamtstrategie zur Sicherstellung des selbstbestimmten Wohnens wäre nach Auffassung der Stadt Bern wünschenswert.

Zum anderen wird eine Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vorgeschlagen. Dabei wird die Möglichkeit verpasst, den Zugang zu notwendigen Assistenz- und Unterstützungsleistungen sowie modernen Hilfsmitteln zu öffnen und diese Leistungen zu stärken.

Darüber hinaus beantragt der Gemeinderat für die vorliegende Gesetzgebung, dass der Behinderungsbegriff von Menschen mit Behinderungen erweitert wird. Vorgesehen ist nämlich ein sehr enger Behinderungsbegriff, welcher nur diejenigen Personen erfasst, welche eine Leistung der Invalidenversicherung beanspruchen. Dabei handelt es sich um rund 450 000 Personen. In der Schweiz leben jedoch mehr als 1,9 Millionen Menschen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes.¹ Somit würde das neue Inklusionsgesetz von vornherein nur rund einen Viertel der von einer Behinderung betroffenen Personen erfassen.

Revision des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG)

Mit dem neuen Inklusionsgesetz soll das bestehende Rahmengesetz (Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen; IFEG) zum Wohnen in Institutionen ersetzt werden. Dabei wird nach wie vor viel Gewicht auf das Wohnen in Institutionen gelegt. Eine koordinierte Strategie von Bund und Kantonen für den Übergang zum selbstbestimmten Wohnen fehlt.

Im Vorentwurf fehlt ebenfalls der klare Auftrag an die Kantone, die freie Wahl der Wohnform und des Wohnorts zu gewährleisten. Menschen mit Behinderungen haben somit keinen Rechtsanspruch auf die freie Wahl der Wohnform und des Wohnorts. Der Gemeinderat vermisst diesbezüglich verbindliche Massnahmen. So fehlen auch Übergangsbestimmungen und Vorgaben des Bundes, wie eine stärkere Förderung des selbstbestimmten Wohnens und eine Reduktion der institutionellen Angebote bewerkstelligt werden sollen. Insbesondere fehlen Bestimmungen zum notwendigen Ressourcentransfer von den Institutionen hin zu den betroffenen Menschen. Der Gemeinderat würde in diesem Zusammenhang einen grundsätzlichen schweizweiten Wechsel von der Objekt- zur Subjektfinanzierung begrüssen.

Anpassungen im Invalidenversicherungsgesetz (IVG)

Im zweiten Teil des indirekten Gegenvorschlags werden im Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes (IVG) nur sehr wenige Änderungen vorgeschlagen. Ein verbesserter Zugang zum Assistenzbeitrag, Hilfsmitteln und persönlichen Dienstleistungen oder ein Ausbau der entsprechenden Leistungen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und gesellschaftliche Teilhabe bleiben weitgehend aus.² Dies wären jedoch wichtige Vorausset-

¹ Siehe Zahlen des Bundesamtes für Statistik:

<https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/gleichstellung-menschen-behinderungen/behinderungen.html>.

² Siehe zum Assistenzbeitrag auch den Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), Evaluation der Massnahmen im Bereich selbstbestimmtes Wohnen für Menschen mit Behinderungen vom 27.03.2025, Kap. 2.4, S. 29 f.

zungen, um ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.

Die IVG-Änderungen beinhalten lediglich Massnahmen zur Einflussnahme auf die Preisgestaltung bei Hilfsmitteln, zum Zugang von Personen mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit zum Assistenzbeitrag sowie zum Ermöglichen von Pilotversuchen im Hinblick auf eine Vereinfachung der IV-Unterstützungsleistungen. Ferner werden einzelne Verordnungsänderungen in Aussicht gestellt. Gesamthaft gesehen, beinhalten die vorgeschlagenen bzw. in Aussicht gestellten Änderungen des IVG und der dazugehörigen Verordnung (IVV) grösstenteils lediglich die Umsetzung von ohnehin bereits an den Bundesrat überwiesenen parlamentarischen Vorstössen.

Im Rahmen der IV-Gesetzgebung bräuchte es nach Auffassung des Gemeinderats hingegen deutliche Verbesserungen auf verschiedenen Ebenen:

- Zentral wäre ein verbesserter Zugang der verschiedenen Behinderungsarten zum Assistenzbeitrag, zur Hilflosenentschädigung sowie zu Hilfsmitteln. Dies gilt insbesondere für Menschen mit einer psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung.
- Wichtig wäre zudem ein verbesserter Zugang insbesondere auch für Menschen mit Behinderungen, die erst im AHV-Alter auf Hilfsmittel wie z.B. Hörgeräte oder Rollstühle angewiesen sind.
- Bei den Dienstleistungen Dritter bräuchte es zudem eine Ausweitung auf die Pflege gesellschaftlicher Kontakte sowie eine Erhöhung des Höchstbetrags für die Ausübung des Berufs (v.a. mit Blick auf Gebärdensprach- und Schriftdolmetschleistungen).

Die einzelnen IVG-Leistungen beurteilt der Gemeinderat wie folgt:

Hilfsmittel

Die vorgesehenen Änderungen bei Art. 21^{quater} Abs. 2, Art. 21^{quinquies} und Art. 21^{sexies} IVG haben zum Ziel, aktiver auf die Preisgestaltung der Hilfsmittel Einfluss zu nehmen. Die Stadt Bern begrüsst diese Änderungen grundsätzlich, weist aber darauf hin, dass unklar bleibt, ob dadurch der Zugang von Versicherten zu Hilfsmitteln, die dem technischen Fortschritt gerecht werden, tatsächlich verbessert wird.

Der Gemeinderat befürwortet die im Rahmen der nächsten Revision der IVV in Aussicht gestellte Einführung von Auslandspreisvergleichen bei Hilfsmitteln sowie die Möglichkeit für Arbeitgebende, für Versicherte ein Gesuch um Hilfsmittel am Arbeitsplatz einzureichen (in Umsetzung der Motion Lohr: 21.4089).

Was im Vorentwurf des IVG aber gänzlich fehlt, ist, wie bereits erwähnt, ein verbesserter Zugang zu Hörgeräten und allgemein zu Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen, die erst im AHV-Alter auf Hilfsmittel angewiesen sind. Auch fehlt eine Ausweitung der Dienstleistungen Dritter (anstelle eines Hilfsmittels) auf die Pflege gesellschaftlicher Kontakte sowie eine Erhöhung des Höchstbetrags für die Ausübung des Berufs. Um den Anliegen der Inklusions-Initiative gerecht zu werden, braucht es aus Sicht des Gemeinderats somit zusätzliche Verbesserungen im Hilfsmittelbereich (inkl. Dienstleistungen Dritter), die auf verschiedenen Regelungsstufen umgesetzt werden könnten.

Assistenzbeitrag und Hilflosenentschädigung

Der Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagene Aufhebung von Art. 42^{quater} Abs. 2 IVG. Damit haben Versicherte mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit neu grundsätzlich Zugang zum Assistenzbeitrag und müssen keine strengen Zusatzvoraussetzungen mehr erfüllen.

Nach Auffassung des Gemeinderats sollte der Zugang zum Assistenzbeitrag allerdings noch stärker verbessert werden. Insbesondere für Menschen mit kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen ist das aktuell angewendete Abklärungsinstrument FAKT ungeeignet.

Pilotversuche gemäss Art. 68^{quater} IVG

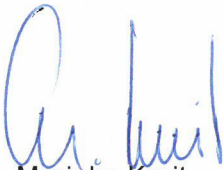
Der Gemeinderat begrüsst die vorgeschlagene Änderung von Art. 68^{quater} IVG und das Ermöglichen von Pilotversuchen zum Zweck der selbstbestimmten Lebensführung. Die Komplexität des geltenden Systems sollte reduziert werden, damit das selbstbestimmte und eigenverantwortliche Leben für Versicherte einfacher zugänglich wird.

Monitoring-Stelle für Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)

Schliesslich regt der Gemeinderat an, im Rahmen des Inklusionsgesetzes eine unabhängige Monitoring-Stelle zur Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention einzurichten. Dazu ist die Schweiz gemäss Art. 33 Abs. 2 UN-BRK verpflichtet. Bislang ist die Schweiz dieser Verpflichtung jedoch nicht nachgekommen. Der Gemeinderat regt an, dass mit der Einführung des Inklusionsgesetzes die Gelegenheit ergriffen wird, diesen für die Umsetzung der UN-BRK zentralen Kontrollmechanismus einzurichten. Als Vorbild könnte die in Deutschland bestehende, unabhängige Monitoring-Stelle dienen. Diese ist als Abteilung des Deutschen Instituts für Menschenrechte (nationale Menschenrechtsinstitution) organisiert und begleitet sowohl den Bund wie auch die Bundesländer bei der Umsetzung der UN-BRK.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Marieke Kruit
Stadtpräsidentin



Nora Lischetti
Vizestadtschreiberin